



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU und SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Begründung

anliegend.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Entwurf

Viertes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

§ 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) wurde in § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) die sog. „verschärfte Subsidiaritätsklausel“ eingeführt, wonach die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nur dann zulässig ist, wenn sie im Rahmen des § 123 GO LSA nachweist, dass sie den Zweck besser und wirtschaftlicher als ein anderer erfüllt oder erfüllen kann. Ziel der Regelung war neben einer Schutzfunktion für die private Wirtschaft auch die Erwartung, dass private Unternehmen neue Märkte erschließen. Diese Erwartung wurde nach heutigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Daher soll die Rückführung auf die alte Rechtslage vollzogen werden.

B. Besonderer Teil

§ 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Mit der Rückführung der Gesetzeslage auf den Stand vor dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Voraussetzung einer wirtschaftlichen Betätigung, „besser und wirtschaftlicher“ zu sein als andere, auf eine Zulassung wirtschaftlicher Betätigung der Kommune bei gleich guter und gleich wirtschaftlicher Erledigung der Aufgabe wie ein Dritter reduziert. Es gibt keine belastbaren Erkenntnisse dafür, dass sich infolge der Neuregelung durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz private Unternehmen neue Märkte erschlossen haben. Damit soll das gesetzgeberische Ziel der Regelung nicht weiter verfolgt werden. Mit hin ist der „verschärfte Subsidiaritätsklausel“ die Rechtfertigung entzogen. Ohne die Rückführung auf die alte Rechtslage würde die kommunalwirtschaftliche Betätigung gegenüber der Privatwirtschaft unverhältnismäßig benachteiligt.

§ 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.